

Reglement VSA betreffend Spesen, Entschädigungen und Vergünstigungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel und Zweck	1
2.	Spesen und Entschädigungen	1
2.1.	Fahrspesen	1
2.2.	Spesen bei VSA-Mandaten	1
2.3.	Entschädigungen	1
2.4.	Förderung der Zusammenarbeit	2
2.5.	Spesenabrechnung	2
2.6.	Auszahlung Entschädigungen	2
3.	Vergünstigungen	2
4.	Kostenübernahme durch den Verband	2

1. Ziel und Zweck

Der VSA ist der Ansicht, dass es seinen Aktivmitgliedern leichter gemacht werden soll, sich im Dienst des Verbandes und der Sache zu engagieren. Zu diesem Zweck werden der Vorstand, die Arbeitsgruppen, die Mandatstragenden sowie die Redaktion von «arbido» wie folgt unterstützt und entschädigt.

2. Spesen und Entschädigungen

2.1. Fahrspesen

Für die Teilnahme an einer offiziellen und geplanten Sitzung eines VSA-Organs (Arbeitsgruppen und Vorstand) können die Reisekosten (max. Billett 2. Klasse Wohnort-Sitzungsort retour) in Rechnung gestellt werden.

2.2. Spesen bei VSA-Delegationen durch Vorstand

Der VSA kann die Kosten für Reise, Übernachtung und Verpflegung bei Mandaten im Auftrag des Vorstandes ganz oder teilweise übernehmen. Kosten für Übernachtungen oder Reisekosten ins Ausland müssen zwingend dem Präsidium vor der Reise schriftlich beantragt und begründet werden.

Reisekosten innerhalb der Schweiz können (max. Billett 2. Klasse Wohnort-Sitzungsort retour) in Rechnung gestellt werden.

Weitere Kosten (z.B. Verpflegung) werden nach effektivem Aufwand bis höchstens Fr. 50.- pro Jahr abgegolten (Belege müssen vorgelegt werden).

2.3. Entschädigungen

Der VSA entschädigt die Mitarbeit in der Redaktion «arbido» mit einem Pauschalbetrag pro Person und Jahr, womit auch die Spesen abgegolten werden.

Der VSA entschädigt die Mitarbeit im Grundkurs mit einem Pauschalbetrag pro Person und Jahr, womit auch die Spesen abgegolten werden.

Die Sozialleistungen (AHV, ALV) werden im vereinfachten AHV-Verfahren abgerechnet.

2.4. Förderung der Zusammenarbeit

Zur Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der VSA-Organe und Redaktion «arbido» übernimmt der VSA die Kosten für ein gemeinsames Essen (oder Äquivalent) in der max. Höhe von Fr. 60.- pro Jahr und Person.

2.5. Spesenabrechnung

Spesen müssen mit dem VSA-Spesenformular laufend, spätestens aber Ende Dezember, mit Visum und allen nötigen Angaben und Belegen für eine Auszahlung eingereicht werden.

2.6. Auszahlung Entschädigungen

Entschädigungen werden mit Rechnungsstellung einmal jährlich spätestens auf Ende Dezember eingereicht.

3. Vergünstigungen

Bei Fachtagungen des VSA wird allen an der Organisation des Anlasses beteiligten Vereinsmitgliedern der Tagungsbeitrag erlassen. Entsprechendes gilt für Tagungen anderer Arbeitsgruppen, die allen VSA-Mitgliedern offenstehen. Die Verpflegungskosten sind von den Teilnehmenden zu tragen.

4. Kostenübernahme durch den Verband

4.1. Gäste des VSA

Für die Gäste des VSA werden die Tagungs-, die Übernachtungs- sowie die zusätzlichen Verpflegungskosten (Abendessen am Vortag der Jahresversammlung; Mittagessen am Tag der Jahresversammlung) übernommen.

4.2. Vorstand des VSA

Für den Vorstand des VSA werden die Tagungs- und die zusätzlichen Verpflegungskosten (Abendessen am Vortag der Jahresversammlung; Mittagessen am Tag der Jahresversammlung) übernommen.

4.3. Abschiedsgeschenke AG-Mitglieder

Bei der Verabschiedung von Personen, die sich für den Verband engagiert haben, übernimmt der Vorstand Kosten von max. Fr. 35.- für Abschiedsgeschenke.

Dieses Reglement gilt ab dem 1. Oktober 2025.



Verein Schweizerischer Archivar:innen
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associaziun da las archivari:as svizzers

Sekretariat/Secrétariat www.vsa-aas.ch
Soothurnstrasse 13
Postfach 417 info@vsa-aas.ch
3322 Urtenen-Schönbühl +41 (0) 31 312 26 66